



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

S a t z u n g über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung - Kita-Satzung)

IV. Nachtragssatzung vom 05.06.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.05.2019 folgende IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung - Kita-Satzung) erlassen:

I. Änderungen

§§ 4-9 der Satzung erhalten folgende neue Fassung:

§ 4 Aufnahme in die Kindertagesstätten

- (1) Die Krippen dienen der Aufnahme und Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Es handelt sich im Regelfall um ein Ganztagsangebot.
- (2) Die Kindergärten dienen der Aufnahme und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Sofern in den Kindergärten nach § 8 Abs. 3 KiTaVO altersgemischte Gruppen (sogenannte Familiengruppen) eingerichtet werden, können dort Kinder von 0-6 Jahren betreut werden, wobei jeweils 5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren (U3-Platz) vorgesehen sind.
- (3) Die Horte dienen der Aufnahme und regelmäßigen Betreuung von schulpflichtigen Kindern an einzelnen oder mehreren Tagen der Woche bis zum Ende der Grundschulzeit. Eine Hortanmeldung für die Inanspruchnahme der Betreuung ausschließlich in den Ferien ist möglich.
- (4) In die Kindertagesstätten aufgenommen werden Kinder, deren Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz in Henstedt-Ulzburg liegt. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind. Voraussetzung ist, dass zwischen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und der Wohnortgemeinde des Kindes ein Kostenausgleich gemäß § 25 a KiTaG vereinbart ist bzw. wird.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten mit einem Vordruck bei der Leitung einer Einrichtung schriftlich zu beantragen.
- (6) Die nach Beginn des Aufnahmejahres freien Betreuungsplätze können an Kinder mit geringeren Betreuungszeiten befristet bis zum Beginn des folgenden Aufnahmejahres vergeben werden.
- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Personensorgeberechtigten in der Regel 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Die Ausnahme bilden Aufnahmen, die schnell umgesetzt werden müssen, z.B. bei Zuzug oder in dringenden Angelegenheiten (siehe auch § 5 Abs. 9). Mit der Aufnahme wird ein Gebührenbescheid erteilt und damit ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 5 Betreuungszeiten / -angebote

- (1) In Abhängigkeit von den räumlichen und personellen Rahmenbedingungen bestehen in den einzelnen Einrichtungen unterschiedliche Betreuungsangebote. Die Einrichtungen sind regelmäßig montags bis freitags von 07.00 - 18.00 Uhr geöffnet. Für einzelne Kindertagesstätten können hiervon abweichende Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (2) Eine vorübergehende Schließung von Einrichtungen oder Teilen davon (Krippe, Kindergarten, Hort oder einzelne Gruppen) aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten. Dieses wird möglichst frühzeitig bekannt gegeben. Sofern räumlich und personell möglich, wird die Gemeinde versuchen, in derartigen Fällen eine Notbetreuung einzurichten.
- (3) In den Ferienzeiten (Schulferien für Schleswig-Holstein) kann die Betreuung auf einzelne Einrichtungen oder Teile davon beschränkt werden.
- (4) Für den Gruppenbetrieb im Kindergarten sind regelmäßig folgende Betreuungszeiten vorgesehen:
 - a) Vormittagsbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt um 07:45 Uhr und endet um 12:00 Uhr
(Betreuungsdauer = 4,25 Stunden).
 - b) verlängerte Vormittagsbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt um 07:45 Uhr und endet entsprechend dem jeweiligen Angebot um 13:00 Uhr, 14:00 Uhr oder 15:00 Uhr
(Betreuungsdauer = 5,25 - 7,25 Stunden)
 - c) Ganztagsbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt um 07:45 Uhr und endet um 17:00 Uhr
(Betreuungsdauer = 9,25 Stunden)
 - d) Nachmittagsbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt um 13:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr
(Betreuungsdauer = 4,00 Stunden).
- (5) Bei der Krippenbetreuung handelt es sich grundsätzlich um eine Ganztagsbetreuung. Der Gruppenbetrieb beginnt um 07:45 Uhr und endet um 17:00 Uhr.
- (6) Für den Gruppenbetrieb im Hort sind regelmäßig folgende Betreuungszeiten vorgesehen:
 - a) Frühdienstbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt um 07:00 Uhr und endet um 9:00 Uhr.
 - b) Nachmittagsbetreuung/Schulschlussbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt frühestens um 11:00 Uhr und endet um 14:00 Uhr.
 - c) Nachmittagsbetreuung/Schulschlussbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt frühestens um 11:00 Uhr und endet um 15:00 Uhr.
 - d) Nachmittagsbetreuung/ Schulschlussbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt frühestens um 11:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.
 - e) Nachmittagsbetreuung/Schlussbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt frühestens um 11:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.
 - f) Ferienbetreuung in den Ferien (S-H) während der gen. Betreuungszeiten (ohne Betreuung während der Schulzeit) unter den Punkten a)-e).
Das Ferienmodul kann ausschließlich wochenweise gebucht werden (nach Verfügbarkeit sowie vorhandenen Arbeitsbescheinigungen der Arbeitgeber der Personensorgeberechtigten für den zu buchenden Zeitraum).

- (7) Außerhalb der unter Abs. 4 und 5 genannten Betreuungszeiten können die Kinder gruppenübergreifend betreut werden. Dieses gilt insbesondere für die verlängerte Vormittagsbetreuung im Kindergarten bis 13:00 Uhr oder 14:00 Uhr. Bei Bedarf wird in den Einrichtungen - ohne zusätzliche Gebühr - eine Frühbetreuung von 07:00 - 07:45 Uhr angeboten. Eine Spätbetreuung von 17:00 - 18:00 Uhr kann bei Bedarf - gebührenpflichtig - gesondert vereinbart werden.
- (8) In den Kindergärten kann eine dreitägige Nachmittagsbetreuung eingerichtet werden, sofern freie Gruppenräume zur Verfügung stehen und eine ausreichende Nachfrage besteht.
- (9) Grundsätzlich gilt jede Anmeldung für ein Betreuungsangebot im Krippen- und Elementarbereich für 5 Tage pro Woche. Sofern die vorhandenen Plätze nicht für wöchentlich mehrtägig zu betreuende Kinder benötigt werden, kann eine tageweise Betreuung - auch in Kombination verschiedener Betreuungsangebote (z.B. Vormittags- und Nachmittagsplatz) - erfolgen.
Die Betreuung im Hort ist tageweise, unter verbindlicher Angabe der Betreuungstage, möglich.
- (10) Eine zusätzliche Hortbetreuung, über den derzeit beanspruchten Betreuungsumfang hinaus, bzw. die Veränderung der Betreuungstage ist ausschließlich bei vorhandener Verfügbarkeit zu folgenden Terminen, unter Berücksichtigung der Stundenpläne, möglich: Schuljahresbeginn, 1. November, Beginn 2. Halbjahr, 1. April eines Jahres.
- (11) In Fällen besonderer Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen (z. B. schwere Krankheitsfälle eines Erziehungsberechtigten, Wahrnehmung notwendiger Weiterbildungsangebote zur Wiedereingliederung) kann eine wochen- bzw. monatsweise Krippen-, Kindergarten- oder Hortbetreuung erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind.

§ 6 Vergabekriterien

- (1) Die Aufnahme von Kindern in die einzelnen Einrichtungen ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze und unterschiedlichen Betreuungsangebote begrenzt.

Soweit mehr Anmeldungen als freie Plätze für die unterschiedlichen Betreuungsangebote vorliegen, wird nach den nachfolgend aufgeführten Kriterien über die Platzvergabe entschieden. Den Wünschen der Eltern nach Betreuung in einer bestimmten Einrichtung bzw. einen bestimmten Ortsteil wird - soweit möglich - entsprochen.

a) Krippenbetreuung

1. Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches - SGB II - der Erziehungsberechtigten oder eines Erziehungsberechtigten, sofern dieser alleine mit dem Kind zusammen lebt.
2. Alter des Kindes (Vorrang für ältere Kinder)
3. Zeitpunkt der Anmeldung (wenn Punkt 1 und 2 identisch)

b) Kindergartenbetreuung

1. In die Vormittagsbetreuung, verlängerte Vormittagsbetreuung bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr oder 15:00 Uhr oder die Ganztagsbetreuung werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte aufgrund Erwerbstätigkeit, beruflicher Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II einen entsprechenden Betreuungsbedarf nachweisen.
2. Alter des Kindes, wobei in die Vormittagsgruppen vorrangig Kinder aufgenommen werden, die sich im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt befinden, um ihnen die Teilnahme an den schulvorbereitenden Maßnahmen zu ermöglichen.
3. Zeitpunkt der Anmeldung (wenn Punkt 1 und 2 identisch)

Soweit möglich, wird Krippenkindern, die das 3. Lebensjahr vollenden, ein Kindergartenplatz in derselben Kindertagesstätte angeboten. Im Ausnahmefall kann dafür ein Krippenkind bis zum Ablauf des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, in der Krippe weiterbetreut werden. Ein Anspruch auf einen Wechsel innerhalb derselben Einrichtung besteht nicht. Auch mit dem Betreuungsangebot am Nachmittag kann der Rechtsanspruch nach § 24 Abs 1 SGB VIII erfüllt werden. Spezielle Vergabekriterien gelten für diese Plätze nicht.

c) Hortbetreuung

1. Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II der Erziehungsberechtigten oder eines Erziehungsberechtigten, sofern dieser alleine mit dem Kind zusammen lebt.
2. Alter des Kindes (Vorrang für jüngere Kinder)

(2) Soweit möglich und gewünscht, werden Geschwisterkindern Betreuungsplätze in derselben Kindertagesstätte angeboten. Ein Anspruch auf eine Betreuung innerhalb derselben Einrichtung besteht nicht.

(3) Eine langfristige oder dauerhafte Erkrankung bzw. Pflegebedürftigkeit einer / eines Alleinerziehenden bzw. eines Elternteils / Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft ist einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 gleichgestellt. Der damit verbundene Betreuungsbedarf ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Betreuungsplätze für Kinder von päd. Fachkräften, die bereits in Einrichtungen in der Gemeinde HU tätig sind bzw. zukünftig in den KiTas in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg tätig sein werden, sind dem Absatz 1 gleichgestellt.

Die zukünftige Anstellung als päd. Fachkraft ist abhängig von den Bedarfen der Einrichtungen sowie der fachlichen Eignung der päd. Fachkraft, und wird im Einzelfall entschieden.

(5) Der Bedarf für eine Krippen- oder Hortbetreuung und für eine verlängerte oder Ganztagsbetreuung im Kindergarten ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers (bzw. der Schule), die mindestens Angaben über den Arbeitsort, die regelmäßig vereinbarte Arbeitszeit und die Dauer des Arbeitsverhältnisses (falls befristet) bzw. des Schulbesuchs oder entsprechender o.g. Maßnahmen enthalten, nachzuweisen.

(6) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. soziale Dringlichkeit) wird über eine von diesen Vergabekriterien abweichende Platzvergabe entschieden.

§ 7 Anmeldung

(1) Die Anmeldung für die Betreuung in einer Kindertagesstätte erfolgt über die landesweite KiTa-Datenbank (www.kitaportal-sh.de).

Bei der Anmeldung für die Krippe und den Kindergarten sollen 2 Alternativwünsche für die Betreuung genannt werden.

Es kann nur für eine Einrichtung die 1. Priorität vergeben werden.

Die Anmeldung für den Hort darf nur in einer Einrichtung erfolgen.

(2) Anmeldungen für die Betreuung in den Krippen und Kindergärten sind ab der Geburt des Kindes möglich.

Die Anmeldung für die Betreuung im Hort kann ein Jahr vor Betreuungsbeginn erfolgen.

(3) Für die Platzvergabe zum Beginn des Aufnahmejahres wird eine zentrale Anmelde- und Platzvergabe geführt. Die Platzvergabe erfolgt nicht ortsteilbezogen.

§ 8 Abmeldung und Ausschluss von Kindern

- (1) Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bis zum Ende eines Monats zum Ende des Folgemonats abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich bei der Leitung der Einrichtung zu erfolgen. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist eine Abmeldung des Kindes nur zum Ende des übernächsten Monats möglich.
- (2) Erziehungsberechtigte, deren Kind zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres die Grundschule besucht, haben unverzüglich nach Kenntnis über den Zeitpunkt des Schuleintritts - grundsätzlich bis zum 31. Mai d. J. - den Kindergartenplatz zu kündigen.
- (3) Erziehungsberechtigte, deren Kind mit Ablauf des 30.06. d. J. ihr 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Grundschule eintreten sollen, haben unverzüglich nach Feststellung der Schulfähigkeit - spätestens bis zum 30. Juni d. J. - den Kindergartenplatz zu kündigen.
- (4) Die Gemeinde kann ein Betreuungsverhältnis beenden (spätestens zum Ablauf des Kindergartenjahres), wenn ein Wohnortwechsel der Einrichtungsleitung nicht spätestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird oder die neue Wohnortgemeinde eine Kostenausgleichszusage nach § 25a KiTaG nicht oder nicht mit Wirkung vom Zeitpunkt des Umzuges an erteilt und diesen der Gemeinde vorlegt.
- (5) Kinder, die länger als einen Kalendermonat unentschuldigt fehlen, oder deren Erziehungsberechtigte mit der Einrichtung der Benutzungsgebühr länger als zwei Kalendermonate im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren ihre Betreuungsplätze.
Vor dem Ausschluss werden die Erziehungsberechtigten schriftlich benachrichtigt. Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, kann eine erneute Aufnahme in eine gemeindliche Kindertagesstätte nicht erfolgen.
- (6) Sollten bezüglich des Hauptwohnsitzes (§ 4 Abs. 4) oder der Aufnahmegründe bzw. des Betreuungsbedarfs (§ 6) unrichtige Angaben gemacht werden, so führt dieses zum Verlust des Betreuungsplatzes bzw. einer Änderung des Umfangs der Betreuung ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung.
- (7) Die Gemeinde kann Kinder vom Besuch der Einrichtungen ausschließen, die die Arbeit in der Kindertagesstätte über Gebühr erschweren, die wiederholt nicht rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden oder ohne Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig besuchen.
Vor dem Ausschluss werden die Erziehungsberechtigten schriftlich benachrichtigt.
Bezüglich der Nachvollziehbarkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes behält sich die Gemeinde Henstedt-Ulzburg vor, Einzelfälle im Ermessen zu prüfen.

§ 9 Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und des Betriebes dieser Einrichtungen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird je Kind unter Berücksichtigung der Zeit des täglichen angemeldeten Besuchs in der Einrichtung berechnet.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kind für die verschiedenen Betreuungsangebote nach § 4 Abs. 1 - 3 i.V.m. § 5 monatlich

a) für einen U3-Platz in Krippe (§ 5 Abs. 5) oder altersgemischter (0-6 Jahre) Gruppe eines Kindergartens (§ 4 Abs. 2)

ganztags	343 EUR	(68,60 EUR)*
verlängert vormittags bis 15:00 Uhr	269 EUR	(53,80 EUR)*
verlängert vormittags bis 14:00 Uhr	232 EUR	(46,40 EUR)*
verlängert vormittags bis 13:00 Uhr	195 EUR	(39,00 EUR)*
vormittags bis 12:00 Uhr	158 EUR	(31,60 EUR)*
5 Tage nachmittags	148 EUR	(29,60 EUR)*

* Sofern eine tageweise Anmeldung möglich und vereinbart ist, ergibt sich die Gebühr aus der Anzahl der angemeldeten Betreuungstage pro Woche (Gebühr pro angemeldeten Betreuungstag in Klammern).

b) für einen Vormittagsplatz (§ 5 Abs. 4a)

im Kindergarten bis 12:00 Uhr 120 EUR

c) für einen verlängerten Vormittagsplatz (§ 5 Abs. 4b)

im Kindergarten

bis 13:00 Uhr	148 EUR
14:00 Uhr	176 EUR
15:00 Uhr	205 EUR

d) für einen Ganztagsplatz (§ 5 Abs. 4c)

im Kindergarten 261 EUR

e) für einen 5-Tage-Nachmittagsplatz (§ 5 Abs. 4d)

im Kindergarten 113 EUR

f) für einen 3-Tage-Nachmittagsplatz (§ 5 Abs. 4d i.V.m. 7)

im Kindergarten 68 EUR

g) für einen Hortplatz (§ 5 Abs. 6, Abs. a-e), täglich bei monatlicher Nutzung, inklusive Ferien

Betreuungstage	Frühdienst 07.00 - 09.00 Uhr	Nachmittagsbetreuung bis 14:00 Uhr	Nachmittagsbetreuung bis 15:00 Uhr	Nachmittagsbetreuung bis 16:00 Uhr	Nachmittagsbetreuung bis 17:00 Uhr
5 x wöchentlich	47,00 €	70,00 €	93,00 €	116,00 €	140,00 €
4 x wöchentlich	38,00 €	56,00 €	75,00 €	93,00 €	112,00 €
3 x wöchentlich	28,00 €	42,00 €	56,00 €	70,00 €	84,00 €
2 x wöchentlich	19,00 €	28,00 €	38,00 €	50,00 €	56,00 €
1 x wöchentlich	10,00 €	14,00 €	19,00 €	24,00 €	28,00 €

Spätdienst (17.00-18.00 Uhr) pro Betreuungsstunde 5 EUR

h) für einen Hortplatz ausschließlich in den Ferien (§ 5 Abs. 6, Abs. f), wöchentlich

Betreuungstage	07.00 - 09.00 Uhr	09.00 - 14.00 Uhr	09.00 - 15.00 Uhr	09.00 - 16.00 Uhr	09.00 - 17.00 Uhr
5 x wöchentlich	11,00 €	27,00 €	33,00 €	38,00 €	43,00 €

Spätdienst (17.00-18.00) pro Betreuungsstunde 5 EUR

- (4) Für Kinder nach § 4 Abs. 4, deren Wohnsitz nicht in Henstedt-Ulzburg liegt, macht die Gemeinde Henstedt-Ulzburg gegenüber der jeweiligen Wohngemeinde gemäß § 25 a Kindertagesstättengesetz den Kostenausgleich geltend.
- (5) Es ist die Gebühr für das angemeldete Betreuungsangebot auch zu entrichten, wenn die entsprechende Betreuungszeit nicht oder nicht regelmäßig in vollem Umfang in Anspruch genommen wird. In den Fällen der § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 8 u. 9 wird die Gebühr für die tatsächlich zugewiesene Betreuungszeit erhoben.
- (6) Wird ein Kind im Laufe eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so ist für jeden Tag 1/22 der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (7) Wird ein Kind zeitweise oder regelmäßig über die normale Betreuungszeit nach § 5 Abs. 4 u. 5 hinaus oder tageweise betreut, so wird für jede angefangene Stunde eine sich aus der festgesetzten Benutzungsgebühr zu errechnende Stundengebühr/ Tagesgebühr erhoben. Bei einer Betreuung in Kombination der verschiedenen Kindergartenbetreuungsangebote nach § 5 Abs. 8 wird eine Gebühr aus den jeweils angemeldeten Betreuungszeiten berechnet.
- (8) Bei Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder aus sonstigen persönlichen Gründen (auch Urlaub) im Laufe eines Monats ist die Benutzungsgebühr weiterzuzahlen. Eine Erstattung erfolgt nicht. Nach Ablauf eines Monats seit dem ersten Tag der Abwesenheit kann der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden, es sei denn, die Benutzungsgebühr wird von den Erziehungsberechtigten weitergezahlt.
- (9) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten im Falle der Schließung nach § 5 Abs. 2 u. 3 der Satzung.

II. Inkrafttreten

Die IV. Nachtragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung - Kita-Satzung) tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 05.06.2019

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bauer